



Auflagen bei der Wiederaufnahme des Sportbetriebs

(gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 22.05.2020)

1. Abstand halten

Während den gesamten Trainingseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden. Ein direkter körperlicher Kontakt ist untersagt. In geschlossenen Räumen sind hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt.

2. Gruppengröße

Nach Rücksprache mit den Behörden muss die Trainingsfläche für alle Disziplinen so bemessen sein, dass mindestens eine Fläche von 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht.

3. Sport- und Trainingsgeräte

Die gemeinsam benutzten Sport- und Trainingsgeräte (z. B. Vereinswaffen) müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.

4. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten

Kontakte außerhalb der Trainingszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt. Die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern ist zu gewährleisten. Falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

5. Umkleiden und Sanitärräume

Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen. Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.

6. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

Es müssen ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung der Wege sichergestellt werden (Definition von festen Aus- und Eingängen, Einbahnstraßen Regelung, etc.). Des Weiteren muss es ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen



Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. In allen Einrichtungen muss für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.

7. Verantwortliche Person und Dokumentation Teilnehmer

Für jede Trainingsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen, Beginn und Ende des Besuchs sowie die Telefonnummer oder Adresse aller Trainingsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Die Daten müssen dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stehen. Die Daten sind nach 4 Wochen der Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

8. Ausschluss vom Trainingsbetrieb

Von der Teilnahme am Trainingsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.